

Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung

vom 4. April 2007 (Stand am 1. Mai 2018)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 89 Absätze 2 und 3 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹ (ZG),
verordnet:

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) erhebt keine Gebühren für Verfügungen und Dienstleistungen im Rahmen ihrer ordentlichen Tätigkeit.

² Sie erhebt die im Anhang aufgeführten Gebühren für besondere Verfügungen und Dienstleistungen.

Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004² (AllgGebV).

Art. 3 Nichtbezahlung eines Vorschusses

Wird der Vorschuss oder die Sicherheit, der beziehungsweise die nach Artikel 10 AllgGebV³ zu leisten ist, nicht geleistet, so erbringt die EZV die entsprechende Dienstleistung nicht.

Art. 4 Pauschalgebühr

Die Zollkreisdirektionen können Gebühren für sich wiederholende gleichartige Amtshandlungen im Einvernehmen mit der anmeldepflichtigen Person pauschal erheben.

Art. 5 Besondere Fälle

Die Zollstellen können die Gebühr im Einverständnis mit der Oberzolldirektion aus wichtigen Gründen herabsetzen oder erlassen.

AS 2007 1691

¹ SR 631.0

² SR 172.041.1

³ SR 172.041.1

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. August 1984⁴ über die Gebühren der Zollverwaltung wird aufgehoben.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

⁴ [AS 1984 960, 2003 1126]

Anhang⁵
(Art. 1 Abs. 2)

Gebührentarif

Ziffer	Gebühr
1	Gebühren, die nach Stundenansätzen festgelegt werden
1.1	Eine Gebühr wird erhoben für:
	<ul style="list-style-type: none"> – Amtshandlungen ausserhalb des Amtsplatzes – Begleitungen, Überwachungen und Kontrollen – das Erstellen oder Nachführen von Kontrollen, die der anmeldepflichtigen Person obliegen, von dieser aber nicht oder nicht ordnungsgemäss ausgeführt worden sind – Korrekturen und Annullationen (inkl. mit e-dec-Import-System und Neuem Computerisiertem Transit-System NCTS) – chemisch-technische Untersuchungen – die Hilfeleistung der EZV im Bereich des Immaterialgüterrechts (Ziff. 12)
	je Viertelstunde und für jeden Angestellten:
	a. während der Öffnungszeiten der Zollstelle Fr. 22.–
	b. ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle Fr. 27.–
	Der Bruchteil einer Viertelstunde zählt als Viertelstunde
1.2	Eine ermässigte Gebühr wird erhoben:
1.21	für die gleichzeitige Überwachung bzw. Begleitung mehrerer Sendungen
	für die gesamte Sendung, je Viertelstunde und für jeden Angestellten:
	a. während der Öffnungszeiten der Zollstelle Fr. 22.–
	b. ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle Fr. 27.–
1.22	für die Kontrolle von Tieren im Grenzweidegang ausserhalb des Amtsplatzes
	je Viertelstunde und für jeden Angestellten:
	a. während der Öffnungszeiten der Zollstelle Fr. 11.–
	b. ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle Fr. 13.50
1.23	für das Anbringen – durch die EZV, zur Gewährleistung der Zollsicherheit oder der Identität der Waren – von Zollverschlüssen und Zollzeichen, wenn die gesamte Anzahl 20 Stück je Sendung übersteigt
	je Viertelstunde und für jeden Angestellten:
	a. während der Öffnungszeiten der Zollstelle Fr. 11.–
	b. ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle Fr. 13.50

⁵ Bereinigt gemäss Ziff. III 1 der V vom 30. Jan. 2008 (AS 2008 583), Ziff. I der V vom 21. Mai 2008 (AS 2008 2627), Ziff. III der V vom 8. April 2009 über die Ein- und Durchführung von Tierprodukten aus Drittstaaten im Luftverkehr (AS 2009 1569), Anhang Ziff. 2 der V vom 23. Mai 2012 über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (AS 2012 3477), Anhang Ziff. 2 der V vom 27. Jan. 2016 (AS 2016 513) und Ziff. II der V vom 9. März 2018, in Kraft seit 1. Mai 2018 (AS 2018 1521).

Ziffer	Gebühr
1.3	Keine Gebühr wird erhoben:
1.31	für Amtshandlungen, die wegen eines Fehlers der EZV notwendig sind
1.32	für die Veranlagung mit e-dec-Import-System
1.321	für die Berichtigung von Zollanmeldungen, die als «gesperrt» oder «frei/mit» selektioniert wurden, vor deren formeller Überprüfung
1.322	für die Umwandlung provisorischer Veranlagungen in definitive Veranlagungen nach Fristablauf, die durch das e-dec-Import-System automatisch erledigt werden
1.33	für die Veranlagung im Ausfuhr- und Transitverfahren (NCTS)
1.331	für Annullationen von Transitabmeldungen, die durch das NCTS-System automatisch bearbeitet werden
1.332	für Korrekturen und Annullationen vor Ausstellung der Ausfuhr-Veranlagungsverfügung
1.333	für Korrekturen auf Anordnung der Zollstelle
1.334	für die Bearbeitung sämtlicher internationalen Pendenzenlisten sowie der nationalen Pendenzenlisten «Nicht erledigte Transiteingänge»
1.34	für die Beschau ausserhalb des Arbeitsplatzes und für Betriebskontrollen und Kontrollen bei zugelassenen Versendern/Empfängern oder in offenen Zolllagern auf Anordnung der Zollstelle
1.35	für Veranlagungen während der Öffnungszeiten bei Messezollstellen
1.36	für das Anbringen einzelner Zollverschlüsse oder Zollzeichen durch die EZV gemäss Ziffer 1.23 (d.h. unter 20 Stück je Sendung)
1.37	im Bahnverkehr, sofern nicht zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EZV zur Verfügung gestellt werden müssen, für: <ul style="list-style-type: none"> – die Zugsabnahme – die Zugskontrolle – die Verladekontrolle
1.38	im Luftverkehr: <ul style="list-style-type: none"> – für Amtshandlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Reparatur von im Einsatz stehenden Luftfahrzeugen
1.39	für chemisch-technische Untersuchungen, die von der EZV angeordnet werden
2	Veranlagungen ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle
2.1	Eine Gebühr wird erhoben: für Veranlagungen ausserhalb der Öffnungszeiten der Zollstelle
	Fr. 30.– je Veranlagung
2.2	Keine Gebühr wird erhoben:
2.21	für Waren des Reiseverkehrs und diplomatisches oder konsularisches Kuriergepäck
2.22	im Durchgangs- und Zwischenauslandsverkehr
2.23	für den direkten Transit im Bahn- und Schiffsverkehr
2.24	für den internationalen Transit mit Carnets ATA
2.25	für die Ein- und Ausfuhr von Zeitungen und Zeitschriften
2.26	für die Bestätigung wiederholter Grenzübertritte mit Zollanmeldungen für die vorübergehende Verwendung (ZavV)

Ziffer	Gebühr	
2.27	im Bahn- und Schiffsverkehr, sofern nicht zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden muss	
2.271	für Personen-Sonderzüge und -Sonderschiffe	
2.272	für rasch verderbliche Waren	
2.28	im Luftverkehr:	
2.281	für Militärluftfahrzeuge, Luftfahrzeuge im Dienst des Bundesamtes für Zivilluftfahrt, Luftfahrzeuge ausländischer Regierungen, der UNO und ihrer Organisationen in offizieller Mission	
2.282	im Linienverkehr: für Luftfahrzeuge und das Gepäck der Fluggäste	
2.283	im Nichtlinienverkehr: für Luftfahrzeuge und das Gepäck der Fluggäste, sofern nicht zusätzliches Personal zur Verfügung gestellt werden muss	
2.284	für Transit wegen Flugsperre	
2.285	für rasch verderbliche Waren	
2.29	im Grenzzonenverkehr und im Freizonenverkehr mit Hochsavoyen und der Landschaft Gex	
3	Benützung von Waagen, Kranen und anderen Einrichtungen der EZV	
3.1	Eine Gebühr wird erhoben für:	
3.11	Abwiegen auf Brückenwaagen und Radlastwaagen	Fr. 30.– je Abwiegung
3.12	Abwiegen auf anderen Waagen	Fr. 2.– je 100 kg oder Bruchteile davon, höchstens Fr. 25.- je Sendung
3.13	die Benützung von Kranen und anderen Einrichtungen	Fr. 5.– je 100 kg oder Bruchteile davon, höchstens Fr. 50.- je Sendung
3.14	die Benützung eines Hubstaplers durch die anmeldepflichtige Person	Fr. 10.– je ¼ Std., mindestens Fr. 10.–
3.2	Keine Gebühr wird erhoben für:	
3.21	Leerabwiegen auf Brückenwaagen und Radlastwaagen	
3.22	Voll- und Leerabwiegen auf Brücken- und Radlastwaagen für von der Zollstelle oder polizeilich angeordnete Gewichtsnachprüfungen, sofern das festgestellte Gewicht nicht beanstandet wird	
3.23	Abwiegen auf Hallen- und Rampenwaagen:	
	– durch die anmeldepflichtige Person auf eigene Verantwortung (ohne Zollüberwachung)	
	– im Verkehr mit öffentlichen Transportanstalten	
	– für Kontrollabwiegen, wenn die Differenz 3 % des angemeldeten Gewichts nicht übersteigt	
	– im nationalen Transitverfahren	
	– im Verfahren der vorübergehenden Verwendung	
	– für Waren im Reise- und Grenzzonenverkehr	

Ziffer		Gebühr
3.24	die Benützung von Kranen u. dgl.: – bei der Gestellung – auf Anordnung der Zollstelle	
4	Benützung von Amtsräumen und -plätzen der EZV für das Abstellen von Waren oder Fahrzeugen	
4.1	Eine Gebühr wird erhoben für:	
4.11	das Abstellen von Waren, je Tag und je 100 kg oder Bruchteile davon	Fr. 2.–, mindestens Fr. 7.–
4.12	das Abstellen von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, beladen oder leer, je Tag: a. bis 3,5 t Gesamtgewicht b. über 3,5 t Gesamtgewicht	Fr. 25.– Fr. 50.–
4.13	das Umladen von Waren von Fahrzeug zu Fahrzeug: je 100 kg oder Bruchteile davon	Fr. 2.–, mindestens Fr. 7.–
4.2	Keine Gebühr wird erhoben für:	
4.21	Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen im Stauraum der Zollstelle vor der summarischen Anmeldung	
4.22	Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen auf dem Amtsplatz, die am Tag nach der Gestellung abtransportiert werden	
4.23	Waren sowie Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, so lange sie wegen Beschau oder aus anderen Gründen, die die Zollstelle zu vertreten hat, nicht abtransportiert werden können	
4.24	Waren, die zur Nettoveranlagung, Besichtigung, Bemusterung oder Abwiegung auf die Zollrampe oder in die Zollhalle genommen und wieder auf das Ankunftsfahrzeug verladen werden	
4.25	Waren, auf die die anmeldepflichtige Person verzichtet	
4.26	zurückgelassene Waren des Reiseverkehrs	
4.27	beschlagnahmte Waren; die normale Gebühr ist jedoch geschuldet für beschlagnahmte Waren im Rahmen der Hilfeleistung der EZV im Bereich des Immaterialgüterrechts	
5	Erteilung von Bewilligungen sowie Fristverlängerungen	
5.1	Eine Gebühr wird erhoben für:	
5.11	Bewilligungen: je nach Sachlage, Bedeutung und Zeitaufwand	Fr. 20.– bis Fr. 1000.–
5.12	Fristverlängerungen	Fr. 30.– je Verlängerung
5.2	Eine ermässigte Gebühr wird erhoben für:	
5.21	Bewilligungen zur Verwendung eines Motorfahrzeuges oder Schiffes des zollrechtlich nicht freien Verkehrs im Zollgebiet	Fr. 25.–
5.22	Bewilligungen zum Grenzübertritt mit Pferden im Zwischengelände (Form. 13.01)	Fr. 10.–
5.23	die Verlängerung der Frist zur Zollanmeldung	Fr. 10.–
5.3	Keine Gebühr wird erhoben:	
5.31	im Verfahren der vorübergehenden Verwendung: für Bewilligungen der Zollstellen und der Zollkreisdirektionen	

Ziffer		Gebühr
5.32	im Verfahren der aktiven oder passiven Veredelung: für Bewilligungen der Zollstellen	
5.33	für Bewilligungen bei Grenzübertritten im Zwischengelände für: <ul style="list-style-type: none"> – Waren des Grenzzonenverkehrs – Tiere und Geräte des Grenzwirtschaftsverkehrs – einzelne Grenzübertritte 	
5.34	für Fristverlängerungen: <ul style="list-style-type: none"> 5.341 bei Waren des Reiseverkehrs und Vormerkscheinen für Pferde (Form. 13.01) 5.342 bei Sendungen für Diplomaten 5.343 bei Nichteinhaltung der Frist zur Zollanmeldung wegen eines Fehlers einer öffentlichen Transportanstalt 	
5.35	für die Gewährung von Nachfristen nach Artikel 52 und 53 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 ⁶ über das Verwaltungsverfahren sowie Artikel 61 und 68 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 ⁷ über das Verwaltungsstrafrecht	
6	Bürgschaften	
6.1	Eine Gebühr wird erhoben für: die Annahme von Bürgschaften	Fr. 30.– je Bürgschaft
6.2	Eine ermässigte Gebühr wird erhoben für: das Ausstellen, Ersetzen oder Erneuern von Bürgschaftsbescheinigungen im gemeinsamen Versandverfahren	Fr. 10.– je Bescheinigung
6.3	Keine Gebühr wird erhoben für die Annahme von:	
6.31	Einzelbürgschaften	
6.32	Bürgschaftsurkunden im gemeinsamen Versandverfahren	
6.33	Bürgschaften für die Mineralölsteuer	
7	Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck, Steuererleichterungen im Bereich der Mineralölsteuer und Veranlagungen gestützt auf eine Verwendungsverpflichtung	
7.1	Eine Gebühr wird erhoben für:	
7.11	die Kontrolle bei Veranlagungen gestützt auf eine Verwendungsverpflichtung	Fr. –.15 je 100 kg brutto, mindestens Fr. 7.– je Sendung
7.12	die Entgegennahme einer Verwendungsverpflichtung oder einer besonderen Verpflichtung aufgrund der Mineralölsteuergesetzgebung	Fr. 100.–
7.13	die Bearbeitung von Gesuchen betreffend Steuererleichterungen von biogenen Treibstoffen nach der Mineralölsteuergesetzgebung	
a.	Gesuche für Treibstoffe nach Artikel 12b Absatz 2 des Mineralölsteuergesetzes: <ul style="list-style-type: none"> – Gesuche für Treibstoffe, die ausschliesslich aus Rohstoffen, die der Positivliste der Oberzolldirektion⁸ entsprechen, hergestellt werden 	Fr. 100.– Fr. 300.–
6	SR 172.021	
7	SR 313.0	
8	Die Positivliste der Oberzolldirektion kann im Internet bei der Eidgenössischen Zollverwaltung unter www.ezv.admin.ch > Information Firmen > Steuern und Abgaben >	

Ziffer		Gebühr
	– andere Gesuche	
b.	Gesuche für andere Treibstoffe	Fr. 1000.–
7.2	Keine Gebühr wird erhoben für:	
7.21	zollerleichtert veranlagte Waren, die gegen Verwendungsbezeichnung in der Einfuhrzollanmeldung veranlagt werden	
7.22	zollerleichtert veranlagte Waren, für welche die Erhebung der Kontrollgebühr unverhältnismässig wäre	
7.23	die Bescheinigung der Hinterlage einer Verwendungsverpflichtung für Heizöl extraleicht zum Antrieb von stationären Stromerzeugungsanlagen oder von Motoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen	
7.24	die Bescheinigung der Hinterlage einer Verwendungsverpflichtung oder einer besonderen Verpflichtung für Erdgas zum Antrieb von Gasturbinen, von Gasmotoren stationärer Stromerzeugungsanlagen oder von Gasmotoren für Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen	
8	Rückerstattungen	
8.1	Eine Gebühr wird erhoben für:	
8.11	Rückerstattungen aufgrund der Mineralölsteuergesetzgebung	5 % vom Rückerstattungsbetrag, mindestens Fr. 30.–, höchstens Fr. 500.–
8.12	Rückerstattungen im aktiven Veredelungsverkehr nach dem besonderen Verfahren für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Grundstoffe	5 % vom Rückerstattungsbetrag, mindestens Fr. 30.–, höchstens Fr. 1000.–
8.13	andere Rückerstattungen	5 % vom Rückerstattungsbetrag oder vom Betrag, um den die Bürgschaft entlastet wird, mindestens Fr. 30.–, höchstens Fr. 500.–
8.2	Eine ermässigte Gebühr wird erhoben für:	
8.21	Treibstoff-Rückerstattungen an Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturwerkstein-Abbau oder Berufsfischerei	3 % vom Rückerstattungsbetrag, mindestens Fr. 25.–, höchstens Fr. 500.–
8.22	die Rückerstattung der Eingangsabgaben im Postverkehr bei der Wiederausfuhr von im Gewahrsam der Post oder der konzessionierten Firma verbliebenen Waren, bei deren Einfuhr die Abgaben dem ZAZ-Konto der Post oder der konzessionierten Firma belastet wurden	Fr. 1.– je Sendung, mindestens ½ Std. je Antrag (Form. 25.74)

Einfuhr in die Schweiz oder Inland > Mineralölsteuer > Biogene Treibstoffe > Ökologische und soziale Nachweise kostenlos abgerufen werden.

Ziffer		Gebühr
8.23	die nachträgliche zollfreie Zulassung von Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut	5 % vom Rück- erstattungsbetrag, mindestens Fr. 25.–, höchstens Fr. 150.–
8.3	Keine Gebühr wird erhoben:	
8.31	bei Rückerstattungen von Veranlagungen im Reise- und Grenzzonenverkehr	
8.32	bei Rückerstattungen oder Entlastungen der Zollbürgschaft wegen: <ul style="list-style-type: none"> – ordnungsgemäsem Abschluss von nationalen Transitdokumenten oder von Zollanmeldungen im Verfahren der vorübergehenden Verwendung – Ablösung von Zollanmeldungen im Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit Form. 15.30, 15.40 oder 15.52 – zollfreier Zulassung von Motorfahrzeugen für Invalide 	
8.33	bei Verbuchungen oder Verrechnungen: <ul style="list-style-type: none"> 8.331 von Abgaben, die im nationalen Transitverfahren oder im Verfahren der vorübergehenden Verwendung sichergestellt wurden 8.332 bei denen im nationalen Transitverfahren nicht die sichergestellten Abgaben verbucht oder verrechnet werden, sondern die definitive Veranlagung nach der Tarifnummer/Tarifgruppe erfolgt, die dafür in Betracht kommt 8.333 von sichergestellten Abgaben für provisorisch veranlagte Waren in Fällen, in denen die provisorische Veranlagung ausdrücklich vorgeschrieben ist oder wegen der Mehrwertsteuer erfolgte 	
8.34	bei Rückerstattungen, die auf Fehler der EZV zurückzuführen sind	
8.35	beim Erlass der Zollabgaben nach Artikel 86 ZG	
8.36	bei Rückerstattungen der Automobilsteuer nach Artikel 19 Absatz 2 des Automobilsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 ⁹ (inkl. Rückerstattungen bei nachträglicher Herabsetzung des Entgelts) und Rückerstattungen der bei der Einfuhr erhobenen Automobilsteuer (inländische Rückwaren)	
8.37	bei Rückerstattung bzw. Erlass der Mehrwertsteuer: <ul style="list-style-type: none"> – nach Artikel 54 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009¹⁰ (MWSTG) wegen Änderung des Entgelts – wegen Berichtigung der auf Ersatzlieferungen erhobenen Steuer – wegen zu hoher Schätzung der Steuerbemessungsgrundlage durch die EZV – nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe f MWSTG¹¹ bei inländischen Rückgegenständen <ul style="list-style-type: none"> – nach Artikel 64 MWSTG¹² (Steuererlass) 	
8.38	für Mineralölsteuer-Rückerstattungen im Zusammenhang mit:	

⁹ SR **641.51**

¹⁰ SR **641.20**. Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**) angepasst.

¹¹ Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**) angepasst.

¹² Der Verweis wurde in Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**) angepasst.

Ziffer	Gebühr	
–	der Rückgewinnung gasförmiger Kohlenwasserstoffe in zugelassenen Lagern oder der Rücküberführung von Waren in zugelassene Lager nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996 ¹³ (MinöStG), sofern der Antrag in der periodischen Steueranmeldung gestellt wird	
–	einem Erlass der Steuer nach Artikel 26 MinöStG	
–	einer nachträglichen Korrektur der periodischen Steueranmeldung	
–	einer Umwandlung eines Pflichtlagers ausserhalb zugelassener Lager in ein zugelassenes Lager	
–	einem Spülvorgang mit versteuertem Treibstoff	
9	Bescheinigungen, Beglaubigungen, Duplikate, Fotokopien oder Fotografien	
9.1	Eine Gebühr wird erhoben für:	
9.11	das Ausstellen von Zulassungsbescheinigungen (Verschlussanerkennnis) für Fahrzeuge und Behälter	Fr. 40.– je Dokument
9.12	das Ausstellen und die Beglaubigung von Formularen 13.20 A, 15.10 und 15.15 bei der Zollveranlagung	Fr. 20.– je Formular
9.13	das sofortige Ausstellen von Zahlungsnachweisen für die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe bei der Ausfahrt aus der Schweiz	Fr. 10.– je Zahlungsnachweis
9.14	das Ausstellen anderer Bescheinigungen sowie von Beglaubigungen	Fr. 25.– je Dokument
9.15	das Ausstellen von Duplikaten und Ersatzbelegen von Veranlagungsverfügungen und Bewilligungen für den Veredelungsverkehr sowie das Ausstellen von Formularen 13.20 A, 15.10 und 15.15; Ausfuhrveranlagungen	Fr. 30.– je Dokument
9.16	Fotografien	Fr. 5.– je Stück
9.17	Fotokopien	Fr. –.50 je Stück
9.2	Eine ermässigte Gebühr wird erhoben für:	
9.21	die Beglaubigung (allein) von Formularen 13.20 A, 15.10 und 15.15 bei der Zollveranlagung	Fr. 7.–
9.22	die Beglaubigung von Formularen 13.20 A bei der Zollveranlagung, wenn die anmeldepflichtige Person die Stammmummer selbst anbringt oder wenn sie ermächtigt ist, die Formulare selbst zu beglaubigen	Fr. 5.–
9.23	Duplikate von Formularen 13.20 A gemäss Ziffer 9.22	Fr. 10.–
9.24	die Aufteilung von Veranlagungsverfügungen: je neue Verfügung	Fr. 10.–
9.25	Abschlussbescheinigungen auf nicht öffentlichem Formular	Fr. 10.–
9.3	Keine Gebühr wird erhoben für:	
9.31	bei der Veranlagung ausgestellte Duplikate von Zollanmeldungen	
9.32	Duplikate von Veranlagungsverfügungen, die durch Verschulden einer öffentlichen Transportanstalt verloren gegangen sind	
9.33	Bescheinigungen, Beglaubigungen sowie Duplikate oder die Wiedergabe von Schriftstücken, die zuhanden einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden	

¹³ SR 641.61

Ziffer	Gebühr	
9.34	mit e-dec-Import-System im Rahmen der Erstübermittlung beantragte EU-Veranlagungsbescheinigungen	
10	Anwendung internationaler Abkommen	
10.1	Übereinkommen vom 20. Mai 1987¹⁴ über ein gemeinsames Versandverfahren	
10.11	Eine Gebühr wird erhoben für:	
10.111	die nachträgliche Beglaubigung von T2L-Dokumenten	Fr. 30.–
10.112	die Beglaubigung von Duplikaten von:	Fr. 25.–
	– Versandbegleitdokumenten (VBD) im NCTS	je Dokument
	– T2L-Dokumenten	
	– Ladelisten	
	– Eingangsbescheinigungen	
	– Versandbegleitdokumenten (Ausdruck + Stempel der Zollstelle)	
10.113	die Aufteilung von VBD im NCTS und in T2L-Dokumenten	Fr. 10.– je neues Dokument
10.114	den nachträglichen Abschluss von VBD im NCTS bei Verfahrens- oder Fristversäumnissen	nach Ziffer 1
10.2	ATA-Abkommen vom 6. Dezember 1961¹⁵; Übereinkommen vom 26. Juni 1990¹⁶ über die vorübergehende Verwendung	
10.21	Eine Gebühr wird erhoben für: die Bereinigung von Carnets ATA	5 % der Eingangsabgaben, mindestens Fr. 20.–, höchstens Fr. 100.–
10.3	Freihandelsabkommen: Verordnung vom 23. Mai 2012 ¹⁷ über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen	
10.31	Eine Gebühr wird erhoben für:	
10.311	die Vorprüfung der Warenverkehrsbescheinigung (WVB)	Fr. 40.–
10.312	die Nachprüfung bei Unrichtigkeit	nach Ziffer 1, mindestens Fr. 40.–
10.313	die nachträgliche Ausstellung von WVB	Fr. 40.– je WVB
10.313	die nachträgliche Ausstellung von WVB	Fr. 40.– je WVB
10.314	die Aufteilung von WVB	Fr. 25.– je neue WVB
10.315	die Ausstellung von Duplikaten von WVB	Fr. 25.– je Duplikat
10.4	Allgemeines Präferenzsystem (APS): Ursprungsregelverordnung vom 30. März 2011¹⁸	
10.41	Eine Gebühr wird erhoben für:	

¹⁴ SR 0.631.242.04

¹⁵ SR 0.631.244.57

¹⁶ SR 0.631.24

¹⁷ SR 632.411.3

¹⁸ SR 946.39

Ziffer		Gebühr
10.411	die nachträgliche Ausstellung von Ursprungszeugnissen (UZ)	Fr. 40.– je UZ
10.412	die Aufteilung von UZ	Fr. 25.– je neues Formular
10.413	die Ausstellung von Duplikaten	Fr. 25.– je Duplikat
11	Leistungsabhängige und pauschale Schwerverkehrsabgabe (LSVA bzw. PSVA)	
11.1	Eine Gebühr wird erhoben für:	
11.11	das Ausstellen:	
11.111	– (sofortig) von Zahlungsnachweisen (LSVA-Quittung, LSVA-Ausweis) bei der Ausfahrt aus der Schweiz	Fr. 10.– je Nachweis
11.112	– von Duplikaten von Dokumenten im Zusammenhang mit der Erhebung der LSVA und der PSVA	Fr. 20.– je Dokument
11.12	andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erhebung der LSVA und der PSVA für:	
11.121	– die Korrektur von Deklarationen und Veranlagungen wegen Versäumnissen der abgabepflichtigen Person	nach Ziff. 1
11.122	– die Annahme von Generalbürgschaften als Sicherheit eines LSVA-Kontos bzw. eines Zollkontos im zentralisierten Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung	nach Ziff. 6
11.123	– das Ausstellen der Konformitätsausweise durch die Montagestellen	Fr. 20.– je Ausweis
11.13	Rückerstattungen	nach Ziff. 8.13, unter Berücksichtigung von Ziff. 8.34
11.14	Nacherhebung der PSVA im Linienverkehr: Mehraufwand infolge verspätet eingereicherter Deklaration	nach Ziff. 1
11.2	Keine Gebühr wird erhoben für:	
11.21	die Annullierung des Abfertigungsterminalbelegs bei der Einfahrt	
11.22	die Gewährung von Ausnahmegewilligungen zur Benutzung unbesetzter oder teilweise besetzter Zollstellen	
11.23	die Bestätigung von Grenzübertritten für Fahrzeuge mit Fahrtenbuch	
11.24	das Ausstellen und den Ersatz von Chipkarten	
11.25	das Ausstellen von Mahnungen bei Nichteinhaltung der Deklarationsfrist oder der Zahlungsfrist	
11.26	Rückerstattungen für Fahrten im UKV und für Rohholztransporte	
11.27	Rückerstattungen der PSVA für Auslandsfahrten sowie für Fahrzeuge, die für die Armee oder den Zivilschutz gemietet werden	
12	Hilfeleistung der EZV im Bereich des Immaterialgüterrechts (Urheberrechts-, Topographien-, Markenschutz-, Design- und Patentgesetz)	
12.1	Eine Gebühr wird bei der Antragstellerin oder beim Antragsteller auf Hilfeleistung erhoben für:	

Ziffer	Gebühr	
12.11	die Behandlung von Anträgen auf Hilfeleistung der EZV	nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 1500.–, höchstens Fr. 3000.–
12.12	jede Erneuerung von Anträgen auf Hilfeleistung der EZV	nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 500.–, höchstens Fr. 1500.–
12.13	die Ausweitung von Anträgen auf Hilfeleistung auf zusätzliche Werke, Topographien, Marken, Designs oder Erfindungen	nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 750.–, höchstens Fr. 3000.–
12.14	jede Meldung an die Antragstellerin oder den Antragsteller, inkl. das Zurückbehalten verdächtiger Sendungen	nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 50.–
12.15	die Verlängerung der Frist für das Zurückbehalten verdächtiger Sendungen	Fr. 30.– je Verlängerung
12.16	die Behandlung eines Antrags auf Verweigerung der Übergabe von Proben oder Mustern	Fr. 100.–
12.17	die Entnahme und die Übergabe bzw. den Versand von Proben und Mustern an die Antragstellerin oder den Antragsteller	nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 100.–
12.18	das Erstellen und Versenden von Digitalbildern an die Antragstellerin oder den Antragsteller	nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 50.–
12.19	die Organisation von Besichtigungen und die Teilnahme von Zollpersonal an Besichtigungen	nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 100.–
12.2		
12.20	die Behandlung einer Ablehnung der Vernichtung durch die Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin bzw. den Anmelder, Besitzer oder Eigentümer	Fr. 100.–
12.21	die Vernichtung von Waren bzw. die Überwachung der Vernichtung, inkl. Entnahme von Proben oder Mustern als Beweismittel	nach Ziffer 1.1, mindestens Fr. 50.–
12.22	die Annahme einer Bürgschaft (Sicherheitsleistung)	Fr. 30.– je Bürgschaft
12.23	das Verwahren zurückbehaltener Waren	nach Ziffer 4.1
12.3	Eine Gebühr wird bei der Anmelderin, Besitzerin oder Eigentümerin bzw. beim Anmelder, Besitzer oder Eigentümer erhoben für:	
12.31	das weitere Verwahren von Proben oder Mustern nach Ablauf eines Jahres	nach Ziffer 4.1
12.4	Keine Gebühr wird erhoben für:	
12.41	Meldungen an Rechtsinhaberinnen oder an Rechtsinhaber ohne Antrag auf Hilfeleistung	
12.42	die Annahme einer Haftungserklärung	

